AGB

(Stand Mai 2023)

1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 **Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden / Auftraggeber und der Offitec GmbH. Sie werden bei Annahme eines Angebots automatisch Vertragsbestandteil**. **Sie erfassen damit insbesondere auch jene Rechtsgeschäfte, welche über den Online-Shop «schweizerklimaanlagen.ch» abgewickelt werden**. Wo vom Kunden gesprochen wird, ist automatisch immer auch der Auftraggeber gemeint bzw. die Vertragspartei neben der Offitec GmbH.

1.2 **Bestimmungen, welche exklusiv jene Rechtsgeschäfte betreffen, die ausschliesslich über den Online-Shop der Offitec GmbH abgeschlossen werden, werden gesondert bezeichnet oder in einem separaten Abschnitt abgehandelt. Enthalten die vorliegenden AGB keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, welche über den Online-Shop abgeschlossen werden, gelten die restlichen Bestimmungen dieser AGB sinngemäss.**

1.3 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere AGB der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn die Offitec GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt (per E-Mail zulässig).

1.4 Neben den Regelungen dieser AGB gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Spezialbedingungen Online-Shop «schweizerklimaanlagen.ch»

2.1 **Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 2 gelten ausschliesslich für Bestellungen des Kunden via Online-Shop «https://schweizerklimaanlagen.ch». Kunden, die ausserhalb des genannten Online-Shops ein Rechtsgeschäft mit der Offitec GmbH eingehen wollen, konsultieren Ziff. 3 ff.**

2.2 Das Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Onlineshop richtet sich nur an Kunden mit Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz oder Liechtenstein. Lieferungen erfolgen somit ausschliesslich an Kunden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2.3 Das im Online-Shop ersichtliche Angebot gilt solange wie es ersichtlich ist oder der Vorrat bei der Offitec GmbH ausreicht. Die Offitec GmbH legt grossen Wert darauf, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten im Online-Shop aktuell und genau anzugeben. Insbesondere aufgrund von Produktions-, Material- oder Lieferengpässen kann es jedoch bei der Offitec GmbH oder ihren Lieferanten zu Lieferverzögerungen kommen. **Alle Angaben im Online-Shop oder auf den entsprechenden Webseiten zur Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferzeitpunkt sind deshalb ohne Gewähr und können sich somit jederzeit ändern**.

2.4 Bestellungen in grösseren Mengen oder in einem ungewöhnlichen Umfang, insbesondere wenn offensichtlich ist, dass diese für einen gewöhnlichen Haushalt überdimensioniert sind, kann die Offitec GmbH ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine entsprechende Bestellung des Kunden ist für die Offitec GmbH nicht verbindlich.

2.5 Für alle Bestellungen im Online-Shop gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

2.6 **Die Produkte und Preise im Online-Shop gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe**.

2.7 Produktabbildungen im Online-Shop dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht verbindlich.

2.8 **Werden im Online-Shop Zusatzdienstleistungen, insbesondere Montage, gebucht, so sind die diesbezüglichen allfällig ersichtlichen Angaben (insbesondere Preisangaben) bzw. alle weiteren Berechnungen und Annahmen für die Offitec GmbH unverbindlich, da die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von der durch die Webseite vorgenommenen Berechnungen oder auch aus anderen Gründen (bspw. fehlerhafte Kundenangaben) abweichen können. Hiervon betroffen sind insbesondere der geschätzte Arbeitsaufwand, Leitungslängen, etc. Diesbezügliche Preisänderungen bleiben somit explizit vorbehalten.**

Durch die Applikation «Konfigurator» vorgenommene Berechnungen und darauf basierende Zusammenstellungen von Gerätschaften und Dienstleistungen sind somit Richtwerte und für die Offitec GmbH unverbindlich.

2.9 Der Kaufvertrag kommt für Produkte oder Dienstleistungen im Online-Shop mit der Offitec GmbH zustande, sobald der Kunde im Online-Shop, per Telefon, Messenger oder E-Mail seine Bestellung aufgibt.

2.10 Nach Absenden einer Bestellung über den Online-Shop erhält der Kunde von der Offitec GmbH automatisch eine Bestellbestätigung per E-Mail an die angegebene Adresse. Der Erhalt dieser automatisch generierten Bestätigung stellt keine Garantie dar, dass das Produkt tatsächlich geliefert werden kann. Sie informiert den Kunden lediglich darüber, dass die Bestellung beim Online-Shop eingegangen ist und der Vertrag mit der Offitec GmbH unter der obgenannten Bedingung der Liefermöglichkeit und korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

2.11 Nach Erhalt der Bestellbestätigung wird dem Kunden entweder ein vorläufiger Liefertermin mitgeteilt oder es wird Kontakt mit der Kundschaft aufgenommen, um einen individuellen Liefertermin zu vereinbaren. Findet von Seiten der Offitec GmbH irrtümlicherweise innert 14 Kalendertragen keine Kontaktaufnahme statt, so hat der Kunde die Offitec GmbH zu kontaktieren.

2.12 **Die Lieferadresse des Kunden muss sich in der Schweiz oder in Liechtenstein befinden und für LKWs gut erreichbar sein. Falls dies nicht der Fall ist, trägt die Kundschaft eventuell anfallende Zusatzkosten**. **Wählt der Kunde eine zusätzliche Montage oder Lieferung an den Verwendungsort, ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Zugang zum Verwendungsort möglich und gewährleistet ist. Der Kunde sollte überprüfen, ob das Produkt durch die Zugänge wie Treppenhäuser oder Türen passt. Falls das Produkt nicht zum Verwendungsort transportiert werden kann, trägt der Kunde die eventuell anfallenden Zusatzkosten.**

2.13 Falls der Kunde die bestellten Produkte zum vereinbarten oder angezeigten Liefertermin nicht annimmt, behält sich die Offitec GmbH das Recht vor, den Vertrag aufzulösen (stornieren) und der Kundschaft die entstandenen Lieferkosten, eventuelle Wertverluste sowie allfällige weitere Umtriebe und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

2.14 Der Kunde ist dafür verantwortlich, gelieferte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und eventuelle Lieferschäden zu überprüfen.

2.15 Bei Lieferungen durch Speditionen muss ein direkt ersichtlicher Lieferschaden auf dem Lieferschein vermerkt werden, andernfalls die Lieferung diesbezüglich als genehmigt gilt.

2.16 **Etwaige weitere Lieferschäden, falsche oder unvollständige Lieferungen müssen jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Abholung oder Zustellung an die Offitec GmbH gemeldet werden**. Die Meldung muss per E-Mail oder per Einschreiben erfolgen. Die Kundschaft ist sich bewusst, dass ein solches Produkt nicht in Betrieb genommen werden darf. Es muss in der Originalverpackung aufbewahrt werden. Den weiteren Instruktionen durch die Offitec GmbH ist Folge zu leisten.

2.17 **Jegliche Gewährleistung (insbesondere Mängelrechte) für im Online-Shop bestellte Produkte oder Dienstleistungen sind von Seiten Offitec GmbH soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen**

und wenn gesetzlich zwingend vorgeschrieben auf das absolute Minimum beschränkt. **Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen**.

Eine Mängelanzeige hat durch den Kunden / Auftraggeber per postalischem Einschreiben spätestens innert einer Frist von 7 Tagen nach Kenntnisnahme des behaupteten Mangels und absolut innert 2 Jahren nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen andererseits sämtliche allfälligen Gewährleistungsansprüche als verwirkt gelten. Die Mängelanzeige hat in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in substantiierter Form zu geschehen und die behaupteten Mängel müssen konkret angegeben werden. Eine Mängelanzeige per E-Mail, SMS, WhatsApp, etc. ist nicht zulässig.

Die Offitec GmbH kann eine zusätzliche Gewährleistung auf Nachfrage hin und aus Kulanz gewähren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Allfällige Aufwendungen und Kosten hierzu gehen – eine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorbehalten – zu Lasten des Kunden / Auftraggebers.

Ist trotz Vorgenanntem von Gesetzes wegen Gewährleistung geschuldet, beschränkt sie sich in jedem Fall auf das Recht der Nachbesserung/Reparatur.

2.18 Die Garantie für im Online-Shop bestellte Gerätschaften, insbesondere für Komponenten und Anlageteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber der Offitec GmbH. Die Garantiefrist beginnt bei Bestelleingang bei der Offitec GmbH zu laufen. Von jeglicher Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnützung, fehlerhafter oder nachlässiger Wartung sowie übermässiger Beanspruchung.

Macht der Kunde einen Garantieanspruch bzw. Gewährleistungsanspruch geltend, sind bei Nichtvorliegen eines Garantie- / bzw. vom Vertrag miterfassten Gewährleistungsanspruches durch den Kunden zu verantwortenden Aufwendungen und Bemühungen u.a. zu den im Kapitel «Regie» genannten Ansätzen zu vergüten.

Die Kosten für die Rücksendung der beanstandeten Produkte trägt der Kunde in jedem Fall, sprich unabhängig vom Vorliegen eines Garantie- bzw. allfälligen Gewährleistungsanspruches.

2.19 **Die Haftung der Offitec GmbH für über den Online-Shop bestellte Gerätschaften oder Dienstleistungen beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer verursacht werden. Die Haftung für Hilfspersonen wird gemäss Art. 101 Abs. 2 OR vollständig wegbedungen**.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand / Werk selbst entstanden sind, sprich Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. **Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Lieferverzug.**

Die Offitec GmbH übernimmt zudem keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann die Offitec GmbH nicht für Schäden an bestehenden und verdeckten Leitungen jeglicher Art (Elektro, Wasser, etc.) haftbar gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch bei Darreichung entsprechender Pläne durch den Kunden.

2.20 Bestellungen verpflichten den Kunden zur Abnahme der Produkte und Leistungen. Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen der Kunden kann die Offitec GmbH nach freiem Ermessen akzeptieren und eine Umtriebs-Entschädigung von 50% des stornierten Bestellwerts, mindestens aber Fr. 500.00 sowie den allfälligen Wertverlust der stornierten Produkte seit deren Bestellung in Rechnung stellen.

2.21 Die Zahlungsmodalitätiten und Bedingungen richten sich nach den Angaben im Online-Shop bzw. den dort verfügbaren Zahlungsdienstleistern.

Die Offitec GmbH lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Zahlungsprozess via die ersichtlichen Zahlungsdienstleister ab.

2.22 **Der Kunde des Online-Shops nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wenn die vorangehend in Ziff. 2 genannten Bedingungen nicht explizit etwas anderes festhalten, die nachfolgenden Bedingungen dieser AGB – dort, wo entsprechend anwendbar – sinngemäss Geltung erlangen.**

3. Angebot und Auftragserteilung betreffend Montage

3.1 Die Offitec GmbH unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot (auch per E-Mail möglich). Dieses bleibt während der auf dem Angebot ersichtlichen Zeit verbindlich. Ausgenommen von der Verbindlichkeit sind für die Offitec GmbH unvorhersehbare und kurzfristig eintretende Materialpreiserhöhungen. Vom Kunden gewünschte Angebotsänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 **Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Offitec GmbH abschliessend umschrieben**. Vorbehalten bleiben zu entschädigende Zusatzarbeiten, Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen gem. Ziff. 4 u. 5 nachfolgend.

3.3 Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Wird der Richtpreis um 10% überschritten, wird dies dem Kunden vor Ausführung mitgeteilt und der Preis entsprechend angepasst.

3.4 **Die im Angebot genannten Preise sind – vorbehalten bleiben anderslautende Angaben auf der Offerte – Fixpreise**. Stellt sich im Laufe, dass die angebotenen kältetechnischen Materialien sowie der vorgezeichnete Zeitaufwand nicht ausreichend sind, berechtigt die Offitec GmbH zur Abrechnung eines Mehraufwandes gemäss den im Angebot genannten Ansätzen oder den Ansätzen in Ziff. 5 dieser AGB. Die diesbezügliche Informationspflicht der Offitec GmbH richtet sich nach den Ziff. 5.2 u. 5.3.

3.5 Muss Samstag-, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Verschulden der Offitec GmbH geleistet werden, so wird diese nach den Verrechnungsansätzen für Regie und/oder Zuschläge separat ausgewiesen in Rechnung gestellt.

3.6 Der Kunde erteilt den Auftrag grundsätzlich schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, SMS, WhatsApp, etc.). Ist dem Kunden eine schriftliche Zustimmung nicht möglich, so kann eine Auftragserteilung auch mündlich geschehen. Diesfalls gilt jede vorgenommene Arbeit am Objekt des Kunden bzw. jede nachweisbare Materialbeschaffung von Seiten Offitec GmbH als kundenseitiges Akzept des Auftrags.

4. Bauseitige Leistungen (durch Kunden bzw. Auftraggeber vorzunehmende Leistungen)

4.1 Die untenstehenden Leistungen sind vom Auftraggeber bzw. Kunden zu gewährleisten. Etwaige Schäden, Verzögerungen sowie alle weiteren daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers. Überträgt der Kunde bzw. Auftraggeber eine der untenstehenden Arbeiten (auch mündlich) an die Offitec GmbH, trägt der Kunde / Auftraggeber sämtliche Risiken sowie Haftung (auch im Falle expliziter Vergütung hat er die Offitec GmbH schadlos zu halten). Der Kunde hält die Offitec GmbH generell bzgl. sämtlicher bauseitig vorzunehmender Leistungen schadlos.

1. Ungehinderte Zufahrt zur Baustelle / Objekt und ungehinderter Zugang zu allen Räumen innerhalb der Baustelle bzw. innerhalb des Objektes.
2. Abschliessbarer Raum für Werkzeug und Kleinmaterial
3. Lagerplatz für das zur laufenden Montage notwendige Installationsmaterial
4. Fundamente für Apparate und Anlagenteile
5. Montageöffnungen nach Angaben des Planers
6. Mauer-Boden- und Deckendurchbrüche
7. Sämtliche sanitären Anschlüsse, inkl. Tropfwasserabläufe

8. Sämtliche Elektroinstallationen und Elektroarbeiten
10. Sämtliche Maler-, Gipser-, Abdichtungs- und Maurerarbeiten, welche bei einer Installation anfallen können
11. Erstellen von Abschottungen sowie besondere Vorkehrungen auf Grund feuerpolizeilicher Vorschriften
12. Sämtliche Kosten für die behördlichen Bewilligungen

5. Zusatzarbeiten und Änderungen

5.1 Sämtliche Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen gehen zu Lasten des Kunden / Auftraggebers und sind von diesem zu den im Grundauftrag genannten Ansätzen oder der in Ziff. 5 genannten Ansätze zu entschädigen. Arbeiten und Materialien, die nicht im Auftrag genannt oder bezeichnet sind, sind nicht Teil des Angebots und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

5.2 Ist für den Kunden / Auftraggeber – bspw. aufgrund einer längeren Präsenz der Mitarbeiter der Offitec GmbH ersichtlich, dass die Offitec GmbH Mehrarbeit zu leisten hat und erkundigt sich dieser nicht schriftlich nach dem Grunde für diese Mehrarbeit. So gilt die geleistete Mehrarbeit stillschweigend als genehmigt und hiermit zu entrichtende Mehrarbeit.

5.3 Stellt die Offitec GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat sie den Kunden mündlich oder schriftlich (per E-Mail, SMS, WhatsApp, etc. genügt) zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Versand, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 5 zu Lasten des Kunden / Auftraggebers. Durch Mehrleistungen verursachte Unklarheiten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers.

5.4 Hinderliche Umstände, welche die Vertragserfüllung der Offitec GmbH tangieren, meldet der Kunde / Auftraggeber unmittelbar nach Kenntnisnahme. Der daraus entstandene Mehraufwand ist gemäss den Ansätzen in Ziff. 5 der Offitec GmbH zu entschädigen.

5.5 Durch Käuferwunsch / Auftraggeberwunsch veranlasste Nachträge werden separat berechnet und separat ausgewiesen offeriert. Diese Nachträge sind nicht rabattberechtigt.

6. Regie / Arbeitsrapport / Digitaler Arbeitsrapport

6.1 Unter Regiearbeiten werden Arbeiten und Leistungen verstanden, welche nicht auf einem Angebot basieren, bzw. vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Kostenfolgen aufgrund von vom Kunden zu verantwortenden Projektierungsfehlern als Regiearbeiten.

6.2 Ausgeführte Arbeiten (inkl. Material und Regie) werden mittels Arbeitsrapport erfasst, welcher dem Kunden oder seiner Vertretung zur Unterschrift unterbreitet wird. Der Kunde / Auftraggeber ermächtigt mit Kenntnisnahme dieser AGB sämtliche von seiner Seite am Objekt anwesenden Personen (Arbeitnehmer, Familienmitglieder, etc.) zur rechtsgültigen Quittierung der vorgenommenen Arbeiten. Allfällige Unklarheiten gehen zu Lasten des Kunden / Auftraggebers, da dieser für die Anwesenheit einer unterschriftsberechtigten Person zu sorgen hat.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und willigt ein, dass die Offitec GmbH ihm einen Arbeitsrapport auch in digitaler Form (bspw. Tablet) vorlegen kann. Zudem bestätigt der Kunde, dass er akzeptiert, dass seine entsprechend digitale Unterschrift einer Unterschrift mit Stift auf Papier gleichgestellt wird. Unterzeichnet der Kunde den Arbeitsrapport bspw. auf dem Tablett bestätigt er, dass die Arbeiten der Offitec GmbH auftragsgemäss und zu seiner vollen Zufriedenheit erfüllt wurden.

Wünscht der Kunde, dass ein Arbeitsrapport auf Blatt ausgefüllt wird, so hat er dies der Offitec GmbH bis spätestens einen Tag vor Installationsbeginn mitzuteilen.

6.3 Die Regiearbeiten der Offitec GmbH oder von Ihn beauftragter Dritten werden nach den folgenden Verrechnungsansätzen oder wahlweise nach den im Auftrag genannten Ansätzen verrechnet (exkl. 7.7% MwSt.).

- Monteur A CHF 220.00
- Monteur B CHF 180.00
- Hilfsmonteur CHF 125.00
- Service-Techniker CHF 220.00
- Lehrlinge CHF 65.00

6.4 Für Hilfsmaterial, Transporte und Fahrzeuge gelten die folgenden Ansätze:

- Fahrzeug pro KM Fr. 1.70
- Fahraufwand pro Fahrer und Stunde Fr. 220.00

6.5 Für Stundenzuschläge ausserhalb der Normalarbeitszeit (MO-FR zwischen 07:30 Uhr und 17:00 Uhr) gelten folgende Tarife:

Samstagarbeit 00.00 – 24.00 Uhr 50%
Abendzuschlag (Mo.-Fr.) 17.00 – 19.00 Uhr 25%
Spätabendzuschlag (Mo.-Fr.) 19:00-21.00 Uhr 50%
Nachtzuschlag (Mo.-Fr.) 21.00 – 07.30 Uhr 100%
Sonn- & gesetzliche Feiertage 00.00 – 24.00 Uhr 100%

Es besteht kein Anspruch auf Anwesenheit zur Normalarbeitszeit.

7. Termine und Höhere Gewalt

7.1 Termine und Fristen bzgl. Ausführung und Fertigstellung durch Offitec GmbH sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart haben. Ein Fixtermin wird bei Ereignissen gemäss Ziff. 6.2 unverbindlich.

7.2 Fälle höherer Gewalt berechtigen die Offitec GmbH, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter dem Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die Offitec GmbH noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche die Offitec GmbH die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Material-, Energie- und Rohstoffmängel, etc.

8. Rechte und Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde stellt der Offitec GmbH die zur Auftragserfüllung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung. Insbesondere hat der Kunde für eine genügende Stromversorgung zu sorgen.

8.2 Der Kunde hat der Offitec GmbH bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten sämtliche aktuellen Pläne und notwendigen Informationen über die bestehenden Unterputz Installationen rechtzeitig und unaufgefordert zu übergeben. Sämtliche Risiken im Zusammenhang mit vorgenannten Vorgängen / Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers. Jegliche Haftung der Offitec GmbH ist diesbezüglich explizit ausgeschlossen.

8.3 Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter bzw. des Kunden notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden separat dem Kunden bzw. Auftraggeber verrechnet.

9. Rechte und Pflichten der Offitec GmbH

9.1 Die Vertragserfüllung erfolgt nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen unter Verwendung von geeignetem Material.

9.2 Die Offitec GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der im Angebot definierten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über weitere Fachkenntnisse verfügen. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden / Auftraggebers.

9.3 Die Offitec GmbH ist explizit berechtigt sämtliche Arbeiten, welche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen an Dritte zu delegieren. Sie hat den Kunden / Auftraggeber darüber zu informieren. Ansprech- und Vertragspartner verbleibt die Offitec GmbH.

10. Auftreten von gesundheitsgefährdenden Stoffen

10.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Offitec GmbH aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. In diesem Fall wird die Offitec GmbH den Kunden sofort darüber orientieren. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten sind durch den Kunden bzw. Auftragsgeber zu entschädigen. Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund zu Lasten des Kunden / Auftraggebers bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen (bspw. Beseitigung und Entsorgung) oder nach der Risikobewertung, welche beide durch den Kunden / Auftraggeber vorzunehmen und zu bezahlen sind, fortgesetzt. Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt Offitec GmbH keinerlei Haftung. Insbesondere kann sie bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden.

11. Termine / Fristen

11.1 Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischen Ausführungsunterlagen und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Können Termine der Offitec GmbH infolge verspäteter Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden / Auftraggeber nicht eingehalten werden, lehnt die Offitec GmbH jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab. Sämtliche durch den Kunden verursachte Verzögerungen können diesem durch die Offitec GmbH in Rechnung gestellt werden.

11.2 Konventionalstrafen bzgl. Terminverzug (etc.) zu Lasten Offitec GmbH erlangen in keinem Fall Gültigkeit.

12. Haftung

12.1 Die Haftung der Offitec GmbH beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer verursacht werden. Die Haftung für Hilfspersonen wird gemäss Art. 101 Abs. 2 OR vollständig wegbedungen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden / Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand / Werk selbst entstanden sind, sprich Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

12.2 Die Offitec GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann die Offitec GmbH nicht für Schäden an bestehenden und verdeckten Leitungen jeglicher Art (Elektro, Wasser, etc.) haftbar gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch bei Darreichung entsprechender Pläne durch den Kunden / Auftraggeber.

12.3 Wenn Kunden / Auftraggeber Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern von der Offitec GmbH direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsanspruch gegenüber der Offitec GmbH.

13. Abnahme und Gewährleistung

13.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten durch den Kunden / Auftraggeber und die Offitec GmbH zusammen. Verlangt der Kunde nicht ausdrücklich ein Abnahmeprotokoll, gilt das Werk spätestens nach der Inbetriebnahme durch die Offitec GmbH als abgenommen und hinsichtlich aller erkennbaren Mängel als genehmigt. Nimmt der Kunde die Installation schon vor Abnahme durch die Offitec GmbH in Betrieb gilt das Werk ebenfalls als abgenommen und genehmigt. Allfällige Schäden, welche durch eine eigenständige Inbetriebnahme verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden / Auftraggebers. Jegliche Gewährleistung wird durch eine eigenständige Inbetriebnahme unwiderruflich verwirkt.

13.2 **Jegliche Gewährleistung (insbesondere Mängelrechte) sind von Seiten Offitec GmbH soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen und wenn gesetzlich zwingend vorgeschrieben auf das absolute Minimum beschränkt**. **Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen**.

Eine Mängelanzeige hat durch den Kunden / Auftraggeber per postalischem Einschreiben spätestens innert einer Frist von 7 Tagen nach Kenntnisnahme des behaupteten Mangels und absolut innert 2 Jahren nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen andererseits sämtliche allfälligen Gewährleistungsansprüche als verwirkt gelten. Die Mängelanzeige hat in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in substantiierter Form zu geschehen und die behaupteten Mängel müssen konkret angegeben werden. Eine Mängelanzeige per E-Mail, SMS, WhatsApp, etc. ist nicht zulässig.

Die Offitec GmbH kann eine zusätzliche Gewährleistung auf Nachfrage hin und aus Kulanz gewähren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Allfällige Aufwendungen und Kosten hierzu gehen – eine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorbehalten – zu Lasten des Kunden / Auftraggebers.

Ist trotz Vorgenanntem von Gesetzes wegen eine Gewährleistung geschuldet, beschränkt sie sich in jedem Fall auf das Recht der Nachbesserung.

13.3 Die Garantiefrist für Komponenten und Anlageteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber der Offitec GmbH. Die Garantiefrist beginnt bei Bestelleingang bei der Offitec GmbH zu laufen. Von jeglicher Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnützung, fehlerhafter oder nachlässiger Wartung sowie übermässiger Beanspruchung.

Aufgebote, für welche der Kunde / Auftraggeber einen Garantieanspruch bzw. Gewährleistungsanspruch geltend macht, sind bei Nichtvorliegen eines Garantie- / bzw. vom Vertrag miterfassten Gewährleistungsanspruches zu den im Kapitel «Regie» genannten Ansätzen zu vergüten.

13.4 Nimmt ein der Kunde /Auftraggebers bzw. jegwelcher Dritter Arbeiten anderen Manipulationen bzw. Untersuchungen an den Installationen und Werken der Offitec GmbH vor, verfallen sämtliche allfälligen Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Kunden / Auftraggebers unwiderruflich.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Es ist eine Vorauszahlung von 75% des in der Offerte genannten Totalbetrages als Vorauskasse zu leisten. Der Restbetrag von grds. 25 % des Totalbetrages (zzgl. allfälliger weiterer Kosten) ist grundsätzlich 30 Tage nach definitiver Rechnungstellung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% seit Zahlungstermin geschuldet.

14.2 Hinsichtlich des vorgenannten Restbetrages von 25 % des Totalbetrags darf die Offitec GmbH auch eine gestaffelte Rechnungstellung vornehmen.

Insbesondere ist es der Offitec GmbH erlaubt bei jegwelchem zeitlichem Auseinanderfallen von Fertigstellung der Installation und finaler Inbetriebnahme eine weitere Rechnung zu stellen, welche zusätzliche 20 % des Totalbetrages abdeckt. In einem solchen Falle wird nach Inbetriebnahme der nunmehr noch offene Restbetrag von 5 % in Rechnung gestellt.

14.3 Die Offitec GmbH behält sich bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist vor die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung (auch per E-Mail möglich) ist die Offitec GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten, Inkassogebühren sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.

14.4 Nach Fälligkeit einer Rechnung ist Offitec GmbH berechtigt, für jede einzelne Mahnung eine pauschale Mahngebühr im Umfang von CHF 50.00 vom Kunden / Auftraggeber zu verlangen. Jegliche Bemühungen im Zusammenhang mit nicht fristgerecht bezahlter Leistungen können dem Kunden / Auftraggeber zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 in Rechnung gestellt werden. Insbesondere können auch jegliche Inkassobemühungen an Dritte übertragen werden.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Die durch die Offitec GmbH gelieferte und verbaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der Offitec GmbH. Die Offitec GmbH wird unwiderruflich dazu ermächtigt, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.

16. Verrechnung

16.1 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Verrechnung. Die Geltendmachung eines Verrechnungsanspruchs steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

16.2 Die Offitec GmbH kann sämtliche ihrer Ansprüche mit dem Kunden / Auftraggeber verrechnen. Eine Verrechnung von Seiten Offitec GmbH kann auch geschehen, wenn der Anspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17. Allgemeines

17.1 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.

17.2 Mit Auftragserteilung erklärt der Kunde / Auftraggeber diese AGBs als **verbindlich.**

17.3 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter explizitem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Abtretungsverbot

18.1 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Offitec GmbH an Dritte abtreten.

18.2 Die Offitec GmbH ist berechtigt jegwelche Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine darüber hinausgehende individuelle Vereinbarung zwischen der Offitec GmbH und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dasselbe gilt im Fall, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten sollten.

20. Gerichtsstandsklausel

20.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis bzw. betreffend diese AGB ist Ettingen BL. Die Offitec GmbH behält sich vor, den Kunden bzw. Auftraggeber jedoch auch dessen Domizil, Wohn- bzw. Geschäftssitz zu belangen.

Ettingen, den 26. Mai 2023